

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.748.670

Wien, 28.12.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3992/J der Abgeordneten Silvan, Genossinnen und Genossen betreffend Folgeanfrage zur Anfrage (3139/J) der möglichen Einmietung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt in das „Gebäude der Kaufmannschaft“, Schwarzenbergplatz 14 und Lothringerstraße 4,6,8,10 in 1040 Wien, das im Eigentum des Fonds der Wiener Kaufmannschaft steht. Der Fonds der Wiener Kaufmannschaft wiederum unterliegt der Kontrolle der Wirtschaftskammer Wien, deren Präsident ist DI Walter Ruck ist, wie folgt:**

Frage 1:

- *Warum wird seitens der AUVA ein externes Gutachten zur Ermittlung brandschutztechnischer Mängel in Auftrag gegeben, während die zuständige Behörde der Baupolizei, die MA 37, nicht kontaktiert worden ist?*

Die AUVA hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Selbstverwaltungsspitze der AUVA hat zur Klärung des brandschutztechnischen Zustandes des Gebäudes die Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme eines gerichtlich beideten Sachverständigen angefordert. Eine Kontaktnahme mit der MA 37

hätte eine entsprechende Klärung weder aus inhaltlicher noch aus rechtlicher Sicht herbeiführen können und wäre daher keine geeignete Maßnahme gewesen, um den brandschutztechnischen Zustand des Gebäudes festzustellen.“

Frage 2:

- *Haben Sie als Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, die zuständige Behörde mit den notwendigen unabhängigen Prüfungen zu beauftragen und wenn ja, werden Sie diese Möglichkeit ausschöpfen?*

Nein. Die dieser Fragestellung entsprechenden Veranlassungen obliegen der AUVA als Liegenschaftseigentümerin und können von der Aufsichtsbehörde nicht substituiert werden.

Frage 3:

- *In der letzten Sitzung des AUVA Verwaltungsrates vom 29. Oktober wurde nun davon abgesehen, dass die AUVA vorübergehend in das Haus der Wiener Kaufmannschaft ziehen soll. Nun ist die Rede davon, dass die AUVA vorübergehend in die Twin Towers Meidling ziehen soll. Halten sie es für sinnvoll, dass ein vorübergehender Umzug erfolgt, ohne vorher umfangreich zu prüfen, ob es für diesen eine wirtschaftliche Grundlage gibt?*

Die AUVA hat dazu Folgendes ausgeführt:

„In der angesprochenen Sitzung des Verwaltungsrates wurde eine Vielzahl an Unterlagen behandelt, aus denen die Wirtschaftlichkeit eines vorübergehenden Umzugs eindeutig hervorgeht. Die endgültige Entscheidung wurde unter Berücksichtigung mehrerer Standorte und zahlreicher Kriterien gefällt.“

Die in dieser Angelegenheit erfolgte Beschlussfassung des Verwaltungsrates der AUVA steht unter dem Vorbehalt der erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 447 Abs. 1a ASVG. Im dazu eingeleiteten Genehmigungsverfahren erfolgt eine umfassende Prüfung der vorgelegten Unterlagen und Argumente.

Frage 4:

- *Liegen Kaufangebote für die derzeitigen Liegenschaften der AUVA Hauptstelle in der Adalbert-Stifter-Straße 65 oder für das Gebäude der AUVA Landesstelle in der Webergasse 4, beide im 20. Wiener Gemeindebezirk, vor?*

Die AUVA hat diese Frage verneint. Auch mir liegen keine Informationen zu dieser Frage vor.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

